

GEMEINDE WETTINGEN

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Stefan Signer wird in Pflicht genommen.
2. Acht Bürgerrechtsbewerbern insgesamt sechs Gesuche wurde das Gemeindebürgerrecht von Wettingen zugesichert.
- 3.1 **Das Personalreglemente der Gemeinde Wettingen wird wie folgt geändert:**

Art. 7

Pensionierung

¹

² Das Personal hat das Recht, in Anwendung von Art. 18 des Reglements der Pensionskasse die vorzeitige Pensionierung zu verlangen. Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens ein Jahr im Voraus anzukündigen.

³ Wer nach mindestens fünfzehn effektiv geleisteten Dienstjahren bei der Gemeinde vorzeitig pensioniert wird, hat Anspruch auf eine Übergangsrente in der Höhe der maximalen AHV-Rente. Bei einer vorzeitigen Pensionierung von über zwei Jahren bleibt die Übergangsrente auf zwei AHV-Renten beschränkt und die monatliche Übergangsrente wird entsprechend reduziert. Teilzeitbeschäftigte können die vorzeitige Pensionierung ebenfalls verlangen, wenn ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt. Die bis zum ordentlichen AHV-Rentalter noch fälligen AHV-Beiträge sind durch das pensionierte Personal zu entrichten.

⁴ Der Gemeinderat ist seinerseits berechtigt, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung durch den Arbeitgeber erhält das Personal in jedem Falle die Übergangsrente gemäss Abs. 3.

Art. 27

Kinderzulage

Für jedes Kind wird eine Kinderzulage von Fr. 200.00 ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 32

Ferien

¹ Bis und mit 20. Altersjahr:	25 Tage
Vom 21. bis zum 29. Altersjahr:	22 Tage
Vom 30. bis zum 39. Altersjahr:	23 Tage
Vom 40. bis zum 49. Altersjahr:	24 Tage
Vom 50. bis zum 59. Altersjahr:	25 Tage
Vom 60. Altersjahr an:	30 Tage

² Das Personal der Besoldungsstufe 8, 9 und 10 hat Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche, maximal jedoch 30 Tage.

³

- 3.2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 3.3 Der Gemeinderat wird aufgefordert, den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zu prüfen und der Finanzkommission bzw. dem Einwohnerrat Bericht zu erstatten.

4. Für die Erneuerung und Sanierung der Kanalisation sowie Wiederinstandstellung der Wiesenstrasse (Land-/Schartenstrasse) sowie Verbindungsstück Wiesen-/Quartierstrasse wird ein Kredit von Fr. 470'000.00 bewilligt.
- 5.1 Dem Kreditbegehren von Fr. 195'000.00 für die für die Ausgestaltung des Zentrumsplatzes mit zusätzlicher Bepflanzung inkl. Holzrost und Natursteinpflasterung wird zugestimmt.
- 5.2 Dem Kreditbegehren von zusätzlichen Fr. 196'000.00 für die Ausgestaltung des Zentrumsplatzes mit einer Springbrunnenanlage wird zugestimmt.
6. Von der Beantwortung der Interpellation Pia Müller vom 20. Januar 2005 betreffend Beteiligung und Einrichtung einer Erziehungsberatungsstelle für Kinder von 2 bis 5 Jahren wird Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse unter Ziffer 2 unterstehen nicht dem Referendum.

Die Beschlüsse unter den Ziffern 3 bis 5 unterliegen dem fakultativen Referendum und werden rechtskräftig, wenn innert 30 Tagen, von der Publikation in der Wetzinger Post (19. Mai 2005) an gerechnet, das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

Die Unterlagen können während der Referendumsfrist zur ordentlichen Bürozeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wettingen, 13. Mai 2005

Der Gemeinderat